



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

Datum: 30.Juni 2017
Version: 2.0_d

Aktenzeichen: BAV-510.45-00003/00002/00023/00006

Richtlinie

Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV; SR 930.111.4)

Anhang 7

Inverkehrbringen von neuen Tanks in der Schweiz und die hierfür erforderlichen Dokumente



1 Einleitung

Grundsätzlich sind in einem/einer beliebigen RID-Vertragsstaat/ADR-Vertragspartei nach den Vorgaben des RID bzw. ADR baumustergeprüfte und entsprechend erstmalig geprüfte Tanks in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen.

Dieser Anhang präzisiert als Ergänzung zum RID/ADR und zur Norm EN 12972 die Anforderungen an die technisch relevanten Informationen über Gefahrgutumschliessungen die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

2 Inhalt der Tankakte (notwendige Dokumente gem. EN 12972 und 1.8.7.7 RID/ADR)

Der Tankhersteller ist für die Zusammenstellung der Tankakte zuständig. Gemäss der Definition nach RID/ADR 1.2.1 ist die Tankakte ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Tanks, eines Batterie-Fahrzeugs/Batteriewagens oder eines MEGC, enthält. Im Sinne der GGUV gelten als technisch relevanten Informationen eines Tanks:

- Gültige Baumusterzulassung einer zuständigen Behörde, die bestätigt dass der Tank vollständig den Anforderungen von RID/ADR entspricht
- Prüfbericht einer anerkannten Prüforganisation eines RID/ADR-Vertragsstaates über die Durchführung der erstmaligen Prüfung nach RID/ADR 6.8.2.4.1
- Zusammenstellungszeichnung des Tanks und dessen Befestigung mit Angabe der Hauptabmessungen
- Schematische Darstellung der Rohrleitungssysteme
- Auflistung der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten und Angabe der entsprechenden Normen
- Zeichnungen der Kennzeichnungen (Tankschilder und andere)
- Werkstoffprüfbescheinigungen, wie vom angewendeten technischen Regelwerk für die Ausgangswerkstoffe für Tank und für die bauliche Ausrüstung verlangt, in denen die Kennwerte der Werkstoffe, wie von der einschlägigen Vorschrift gefordert, angegeben sind
- Aufzeichnungen über die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweissnähte, inklusive Beurteilung und Lageplan
- Für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) aus Aluminiumlegierungen ist eine Wanddickenmessung empfohlen. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 8 der Richtlinie festgelegt.

Je nach Tankart und Baumusterzulassung sind weitere Dokumente erforderlich:

- Für Tanks der Klasse 2: Aufzeichnungen über die Prüfungen an den Arbeitsproben, falls vom technischen Regelwerk oder den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verlangt, und ein Rohrleitungsschema.
- Bei Feinkornstählen: Wärmebehandlungsverfahren und Aufzeichnungen über die durchgeführte Wärmebehandlung.
- Für Chemikalien-Tanks: Bei Verwendung einer Schutzauskleidung oder -beschichtung der Nachweis, dass die Schutzauskleidung oder -beschichtung entsprechend der Herstellerspezifikation angebracht wurde.
- Für vakuumisolierte Tanks: Protokoll über die Vakuumprüfung.

Tankeigentümer bzw. Tankbetreiber sind für die Aufbewahrung der Tankakte zuständig. Die Tankakte muss regelmässig mit den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen am Tank (Prüfbescheinigungen von einer bezeichneten Konformitätsbewertungsstelle KBS) ergänzt werden.

3 Weitere Anforderungen für Tankfahrzeuge im Zusammenhang mit der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die betroffenen Tanks sind mit dem Fahrzeug fest verbundene Gefahrgutumschliessungen für die Beförderung gasförmiger, flüssiger, pulverförmiger oder körniger gefährlicher Güter (fest verbundene Tanks, Aufsetztanks, Grossflaschen für Batterie-Fahrzeuge).

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 VTS¹ müssen alle Motorfahrzeuge und Anhänger (in unserem Fall Tankfahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter) vor ihrer Zulassung zum Verkehr einzeln amtlich geprüft und die für die Zulassung erforderlichen Angaben ermittelt werden. Die Zulassungsprüfung erfolgt durch kantonale Sachverständige. Zuständig ist die Zulassungsbehörde des Kantons (Strassenverkehrsamt), in dem das Fahrzeug zugelassen wird.

Um die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR (T9-Bescheinigung) bezüglich der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Vorschriften des Kap. 9.2 ADR durch das Strassenverkehrsamt zu vereinfachen, müssen durch den Tankeigentümer zusätzlich die Informationen der Ziffern 5, 9 (9.1 bis 9.6), 10.2 und ggf. 11 der T9-Bescheinigung angegeben werden. Diese Informationen müssen durch eine KBS mit dem dafür vorgesehenen Formular der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) bestätigt werden. Das Formular ist unter www.asa.ch > Webshop abrufbar.

Beim Ausfüllen des asa-Formulars für das Inverkehrbringen von Tankfahrzeugen, welche mit einer Additivierungseinrichtung (AE) ausgerüstet sind, muss zusätzlich das Feld "Bemerkung" mit den Angaben gemäss Ziff. 3 des Anhangs 11 dieser Richtlinie ausgefüllt werden. Tankfahrzeuge, die mit konformen AE ausgerüstet sind, benötigen kein Vermerk in der ADR-Zulassungsbescheinigung².

4 Durchführung von eventuell notwendigen zusätzlichen Prüfungen

Alle eventuell notwendige zusätzliche Prüfungen sind durch eine bezeichnete KBS durchzuführen. Sie können aufgrund von durch eine zuständige Behörde einer ADR-Vertragspartei bereits geprüften Dokumente erfolgen. Aufgrund dieser Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen.

Grundsätzlich sollten diese Prüfungen bei einem anerkannten Unterhaltsbetrieb nach Anhang 4 der Richtlinie stattfinden.

4.1 Unvollständige erstmalige Prüfung

Falls festgestellt wird, dass die erstmalige Prüfung unvollständig ist (z.B. ohne die Prüfung der Bedienungsausrüstung), ist die fehlende Teilprüfung nachzuholen.

Fehlt die Dichtheitsprüfung der Gaspendeleinrichtung, ist diese durch einen Unterhaltsbetrieb nach den Vorgaben des Anhangs 9 der Richtlinie durchzuführen und der KBS das Prüfprotokoll zu übergeben.

4.2 Bewertung der Konformität eines Tanks

In Zusammenhang mit der Garantie hat der Tankeigentümer immer die Möglichkeit bei Zweifeln an der Konformität seines Tanks resp. Tankfahrzeuges eine Prüfung (inkl. Wanddickenmessprotokoll) durchführen zu lassen.

¹ SR 741.41 Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

² Ist ein Tankfahrzeug, welches der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR unterliegt, mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet (oben erwähnte Fälle: b) i. oder b) ii.), so sollte in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) eingetragen werden:

- das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, welche nicht der SV 664 entspricht. Es darf jedoch in Übereinstimmung mit der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR im Binnenverkehr weiterverwendet werden.
oder
- das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, welche nicht der SV 664 entspricht. Es darf jedoch ohne Verwendung der Additivierungseinrichtung weiterverwendet werden.

Die Eintragung eines solchen Vermerks liegt in der Zuständigkeit des Strassenverkehrsamtes. Diese sind insbesondere wichtig und hilfreich für die ausländische zuständige Behörde des jeweiligen Verwendungslandes des Tankfahrzeugs.